Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 12

Artikel: Ein Armengeschenk für den Kanton Solothurn

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837926

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schlossen die Thesen und das Reglement des Kongresses. Wollen Sie mir sagen, ob Sie mir einige Thesen senden wollen oder Berichte, die der Versammlung des Kongresses vorsgelegt werden könnten.

Juli 1907.

Abolfo Scanber Levi.

Gründer ber internationalen Rongreffe für bie Jugend.

Dieser IV. internationale private Kongreß für die Jugend wird in 9 Sektionen arbeiten: 1. Sektion zur Einleitung einer allgemeinen Propaganda zugunsten der Jugend, 2. medizinische Sektion und Sektion für Kinderkrankheiten, 3. Sektion zur moralischen Verbesserung der Jugend, 4. Sektion zur intellektuellen Verbesserung der Jugend, 5. pädagogische Sektion, 6. juristische Sektion, 7. ökonomische Fragen, 8. Sektion der Wohltätigkeit, 9. Sektion der Philantropie. — Die offizielle Kongreßsprache wird das Französische sein, andere Sprachen sind nur ausnahmsweise zugelassen.

Der Standpunkt, den die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge diesem IV. internationalen Kongreß gegenüber einnimmt, scheint uns durchaus richtig zu sein. Überhaupt sind die Kongresse aller Art nachgerade so zahlreich geworden, und es herrscht ein wahres Kongressieber, daß man auf Abrüstung bedacht sein muß und die, welche bremsen, sich ein Berdienst erwerben. Mit der Abhaltung von Kongressen und der begeisterten Teilnahme an ihnen ist es ja natürlich nicht getan, dadurch allein werden die Zustände keineszwegs besser.

Ein Armengeset für den Kanton Solothurn.

Bis jett hatte ber Ranton Solothurn fein Armengesets. Es gab blog vier Grund: maximen zu einer Armenordnung vom 17. Dezember 1813 (vergl. "Armenpfleger" Jahr= gang 3 Nr. 8 S. 59). Ferner war vorhanden eine Verordnung für die Verwendung bes Zinsabfluffes bes Kantonalarmenfonds und ein Paragraph über bas Burgerrecht, morin jede Gemeinde verpflichtet wird, für ben Unterhalt berjenigen burftigen Gemeindeburger zu sorgen, die sich weder durch eigene Arbeit burchzubringen imstande sind, noch burch die baburch verpflichteten Personen hinlängliche Unterftützung erhalten. Dieser fast gängliche Mangel einer Armengesetzgebung, einer betaillierten Berpflichtung ber Gemeinden zur Fürforge für ihre Urmen, macht sich nach bem Urteil eines Renners der Verhältnisse (Dr. 3. Raufmann-Bartenstein: Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn) namentlich in ber Fürsorge geltend für die mangelhaft erzogene, verlaffene, bem Berberben preisgegebene Jugend ober für jene armen Kinder, welche mit einem physischen oder moralischen Gebrechen behaftet find. Wohl haben sich 8 Armenerziehungsvereine Dieses Feldes bemächtigt und mit gutem erfreulichem Erfolge barauf gearbeitet, aber ein vollständiges Werk konnten sie doch als freiwillige Vereine nicht vollbringen. — Eine Anregung zu einem solothurnischen Armengesetz mit Territorialprinzip, Übernahme ber auswärtigen Armenpflege burch ben Kanton und Erhebung einer allgemeinen Armensteuer machte im Jahre 1905 Pfr. Jog in Biberift (vergl. "Armenpfleger" 3. Jahrgang S. 59). Nunmehr hat Berr Regierungsrat Bangan einen Entwurf zu einem Gefet über die Armenfürsorge im Ranton Solothurn ausgearbeitet.

Er gliebert sich in zwei große Hauptabschnitte: 1. die bürgerliche Armenpslege und 2. die Armenfürsorge für außerkantonale Niedergelassene und Aufenthalter, den Schluß bilden allgemeine Bestimmungen. Der erste Hauptabschnitt umfaßt 30 Paragraphen und handelt von der Fürsorge für die Kinder, für erwachsene Arme und arbeitsunfähige Perssonen und von der Organisation der Armenfürsorge. Das Bürgerprinzip ist ohne Einsschränkung beibehalten: Die Bürgergemeinden haben für die dem Bürgerverdande angeshörenden Armen (also für die ins und außerhalb der Bürgergemeinde wohnenden) zu sorgen. Die Heimatgeneinde ist zahlungspflichtig für die Anordnungen der Armenpslege der Wohnsgemeinde, so lange sie dieselben nicht durch eigene Anordnungen ersetzt. Die Kinderfürsorge regelt der Entwurf nun eingehend, zweckentsprechend und den modernen Forderungen anges

pafit. Die Gemeinden haben für Verpflegung und Erziehung folgender Kinder zu sorgen: ber eltern= und zugleich vermögenstofen, ber gang armen und ber von ber Baifenbehörde ber Armenpflege infolge Entzugs ber elterlichen Gewalt zugewiesenen. Die Armenerziehungs= vereine, die vom Staat Beitrage aus dem Altoholzehntel erhalten, konnen von den Gemeinden zur finanziellen Beihülfe in Anspruch genommen werden, eventuell unter Ubertragung der Obhut über die Rinder. Die Kinder find in der Regel in Familien zu verforgen, mit Ausnahme der an körperlichen oder sittlichen Mängeln leidenden. Drei vom Berband ber Armenerziehungsvereine zu mählende, vom Staate befoldete Inspektoren haben alle versorgten Rinder ihres Kreises zu übermachen. Für blinde, taubstumme, epileptische 2c. Kinder bis zum 15. Altersjahr, die in außerkantonalen Anstalten untergebracht werden muffen, leiftet ber Staat bis zu einem Drittel ber Verpflegungskoften. Gbenfo subventioniert er die Unterbringung junger Personen in Rettungs- und Korrektionsanstalten und jugendlicher vom Strafrichter verurteilter Verbrecher in Anstalten für folche Delinquenten. Unter bem Titel "Fürsorge für erwachsene Arme" wird zunächst eine Berpflichtung ber Gemeinden aufgestellt, "ihre Angehörigen, welche tatsächlich ihren Lebensunterhalt nicht mehr burch Arbeit verdienen konnen, zu unterftuten". Sandelt es fich um eine infolge Muffiggangs und Verschwendungssucht eines Familiengliedes unterftützungsbedürftig gewordene Familie, fo hat Unterstützung ber Notleibenden einzutreten und Bersetzung des Fehlbaren in eine Zwangsarbeitsanstalt. Truntsuchtige, die ihre Familien in ökonomische Bedrängnis bringen, sind einer Trinkerheilanstalt zuzuweisen. An diese Berforgungskoften leistet ber Staat Subventionen. Bei ber Art ber Unterflützung wird unterschieden zwischen: vorübergebender, zeitweiliger und dauernder. Bewiß durfte hier gemäß der üblich gewordenen Einteilung einfach von vorübergehender und dauernder Unterstützung geredet werden. Gine zeitweilige Unterstützung ift ja boch nichts anderes als eine vorübergehende Unterstützung. Zwischen Natural: und Geldunterftützung wird den Armenpflegen freie Wahl gelassen, jedoch ist jene an erfter Stelle angeführt. Für infolge Rrankheit ober Alter notorisch erwerbsunfähige Personen wird Familienverpflegung ober Bersorgung in einem zu errichtenden kantonalen Rrankenasyl in Aussicht genommen. Unter bem Titel "Organisation ber Armenfürsorge" stoßen wir auf eine Neuerung, Die sich in keinem schweizerischen Armengesetze findet: Der Bräsident der von der Bürgergemeinde gewählten Armenpflege hat die Verpflichtungen des Armenpflegers zu erfüllen, b. h. er besorgt unter Bericht an die Armenbehörde und Genehmigung seiner vorläufigen Verfügungen burch dieselbe die gesamte Armenpflege ber Be-Er ift beispielsweise gehalten, wenn Unterstützungs: ober Berforgungsgesuche ein: gehen, die tatfächlichen Berhältniffe zu untersuchen und innert nützlicher Frift ber Urmenpflege Bericht über das Ergebnis zu erstatten. Er führt auch die gesamte Korrespondenz mit Behörden und Privaten. Diefe Beforgung des Armenwesens durch eine einzelne Person, wie sie im Kanton Solothurn gesetzlich fixiert werben will, mag für manchen etwas Bedenkliches haben, tatsächlich besteht sie aber auch anderwärts in der Brazis, ohne gesetzliche Sanktion allerdings. Der Präsident ober das Bureau der Armenpflege erledigt alle Geschäfte und erstattet bann hernach bem Plenum Bericht, und Armenpflege und Arme fahren dabei nicht schlecht. Die Gefahr, daß die das Armenwesen beforgende Person zu mächtig werde, ist nicht vorhanden. — Neben Männern werden künftig in Solothurn auch Frauen in die Armenpflegen mahlbar fein.

Was die Armenfürsorge für außerkantonale Niedergelassene und Aufenthalter betrifft, so ist sie Pklicht der Einwohnergemeinden, die hinwiederum diesen Teil des Armenwesens der Armenpflege der Bürgergemeinde oder einer organisierten freiwilligen Armenpflege überstragen können. Organisierte freiwillige Armenpflegen erhalten Staatsbeiträge.

Die Beitreibung der Verwandtenunterstützung soll auf dem Prozestwege stattfinden. Die Rückerstattung von Erziehungskosten ist ausgeschlossen, dagegen diejenige von sonst gewährter Unterstützung zulässig, bei Erbschafts- ober Vermögensheimfall.

Uber die Finanzierung des folothurnischen Armenwesens sagt der Entwurf in § 2:

Bur Bestreitung ber Ausgaben sind in erster Linie zu verwenden die Erträgnisse der Armenfonds und allfälliger Wohltätigkeitsfonds und ber Stiftungen zu wohltätigen Zwecken. Die übrigen burgerlichen Fonds follen zur Dedung ber Ausgabenüberschuffe beigezogen werben, soweit die Erfüllung ber speziellen Zwecke biefer Fonds baburch nicht beeinträchtigt wird. - Wenn für die Bedürfniffe ber Armenfürsorge ber Bezug einer besonderen Steuer erforderlich ift, ift diese nach den Steuergrundfaten des Gemeindegesetzes zu erheben. § 3: Denjenigen Gemeinden, welche für ihre Armenbedürfniffe eine Steuer von mindeftens 2% nebst angemessener Haushaltungs= und Personalsteuer zu erheben genötigt sind, leistet ber Staat Beiträge gemäß Art. 69 ber Staatsverfassung. Diese Beiträge werben auf bas Begehren ber betreffenden Gemeinden burch bas Staatsbudget bestimmt.

Die Oberaufsicht über das Armenwesen der Gemeinden führt der Staat. fann wohl geschlossen werden, wenn es auch nicht ausbrücklich gesagt ift, daß der Regierungsrat Retursinstang ift und bie Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten verhalten Dem Oberamtmann steht das Recht und die Pflicht zu, auf Rosten ber Gemeinde bie nötigen Verfügungen zu erlaffen, wenn biefe von ben guftanbigen Amtsstellen aus

irgend einem Grunde verfaumt worben find.

Diefer Entwurf, wie er eben ftiggiert murbe, ift in erster Lesung burch ben Res gierungsrat am 6. Februar 1907 in verschiedenen Buntten modifiziert und erganzt worden. Deutlich ift nun gesagt, daß die Burgergemeinden auch fur die in einer andern Gemeinde bes Kantons ober außerhalb besfelben wohnhaften Bürger im Berarmungsfall zu forgen haben. "Die grundsätliche Berweigerung ber Gewährung von Unterstützung an auswärts wohnende Gemeindebürger ift unzulässig." (§ 23.) Der Heimruf von Burgern in Die Heimatgemeinde barf nur bann erfolgen, wenn die Unterstützung migbraucht wird, ober wenn die Unterftutungsbedurftigen in der Beimat beffer geftellt werben, als am Wohnort. Der Beimruf barf nicht erfolgen, wenn baburch bie betreffenden Bersonen aus Familien-, Berwandten= ober Gonnertreisen fortgenommen murben, die ihnen teilmeise Sulfe bieten, ober wenn fie bei bessen Ausführung einem Erwerb entsagen mußten, der ihren Fähigkeiten und ihrer Bilbung entspricht, auch wenn er ungenugend ift. (§ 24.) Diefe Ausführungen burften gewiß eine ausgezeichnete Wirkung haben und für manchen andern Kanton ebenfalls empfehlenswert sein, beffen Gemeinden, mas die auswärtige Armenpflege anbelangt, schwer trätabel find. Bon weiteren Erganzungen find zu nennen: eventuell bie Beftellung von brei bis fünf Armeninspektoren statt ber Rinderinspektoren, die Angabe von Rekurginstangen, die staatliche Subventionierung der im Anschluß an die Naturalverpflegungsstationen errichteten Arbeitsnachweisbureaux, die Verwendung des Bürgernutens jur Bestreitung der Armen-Endlich ift die Erhebung einer kantonalen Armensteuer in Aussicht genommen, wofür ein Antrag von Dr. Raiser und vom Departement des Armenwesens vorliegt.

Unzweifelhaft bedeutet dieses solothurnische Geset betreffend die Armenfürsorge für bas Armenwesen im Kanton Solothurn einen großen, erfreulichen Fortschritt, und es mare fehr zu begrüßen, wenn es, ohne daß an feinen grundlegenden Bestimmungen gerüttelt wurde, vom Kantongrat und vom Bolke angenommen wurde.

Inserate:

Für Armenpflegen. Bei einem finderlosen, rechtschaffenen gandwirte fande ein schulpflichtiges Dab= den sehr gute Bersorgung. Rabere Rus-kunft erteilt

M. Bilb, Pfarrer, Monchaltorf.

Maddren gefucht.

In Laufe des Monats September wird ein jüngeres Madchen in kinderlose, ein-sache Familie gesucht. Anfragen mit Ses haltsansprüchen unter Chissre OZ 141 an bie Expedition bes Blattes.

Koftort gesucht. An achtbare Leute könnte gegen mäßiges Koftgeld ein ca. fiebenjöhriger Knabe abgegeben werben. Auskunft erteilt [146 Sulfeverein Drlifon. [146

Bäckerlehrling gesucht.

Jüngling von 16 Jahren tonnte fofort in bie Lehre treten. Familiare Behandlung wird zugefichert. [142 Safob Beringer, Badermeifter,

Dber-Ufter, Rant Burich.

Gefucht ein braves Madchen, von 16-18 Jahren gur Mithulfe in ben Sausgeschäften. Frau Wartenweiler, Konstanzerstraße, Weinfelben, Thurgan.

Bäckerlehrling gesucht. Ein träftiger Jüngling kann unter günstigen Bebingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erkernen. Familiäre Behandlung. Sonntag frei. Offerten an Frig Zimmermann, Bäckermeister, 144] Bauma, Kanton Zürich.

Buchbruderei "Effingerhof" in Brugg.